

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN A.D.THAYA

An die
Stadtgemeinde Waidhofen
a. d. Thaya z. Hd. des
Herrn Bürgermeisters

3830 Waidhofen a. d. Thaya

Zl.IX-N-18/13-1977

(0 28 42) 25 01

Bearbeiter
Dr. Scherz

Durchwahl Datum
17 12.Jänner 1978

Betrifft

Baumgruppe in Waidhofen a. d. Thaya im Bereiche der Parzelle
Nr. 260/1, KG.Waidhofen a. d. Thaya (Schimmelpark); Erklärung
zum Naturdenkmal

B E S C H E I D

S p r u c h

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a. d. Thaya erklärt gemäß
§ 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-O, die auf der
Parzelle-Nr. 260/1, Katastralgemeinde Waidhofen a. d. Thaya,
befindlichen 33 Sommer- und Winterlinden (Schimmelpark) zum
Naturdenkmal.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Bezirks-
verwaltungsbehörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente
des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen
Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal
erklären.

Die Lindenallee im Schimmelpark war bisher zum geschützten
Landschaftsteil erklärt. Da es seit Inkrafttreten des Natur-
schutzgesetzes, LGBl. 5500-O, den Typus des geschützten Land-
schaftsteiles nicht mehr gibt, wurde die Erklärung dieser
Allee zum Naturdenkmal angeregt. Überdies hat die Stadtgemeinde

Waidhofen a. d. Thaya als Eigentümer der Parzelle-Nr. 260/1, Katastralgemeinde Waidhofen a. d. Thaya, die Erklärung dieser Allee zum Naturdenkmal beantragt.

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a. d. Thaya hat hinsichtlich der Lindenallee im Schimmelpark ein Verfahren zwecks Erklärung zum Naturdenkmal eingeleitet und ein Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt. Der Naturschutzsachverständige hat sich in seinem Gutachten unter anderem wie folgt geäußert:

"Der Bestand stammt offensichtlich aus der bedeutenden Aktivität her, die wahrscheinlich im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts durch zahlreiche und ausgedehnte Pflanzungen rings um den alten Stadtkern und entlang der Ausfallstraßen die Grundlage für die heute gegebene landschaftliche Situation von Waidhofen a. d. Thaya geschaffen hat, das trotz vieler Verluste an solchen Alleen und Baumbeständen im letzten Jahrzehnt immer noch in sehr harmonischer Weise in das Umland eingegliedert ist. So ist auch der gegenständliche Baumbestand von so kulturellem Interesse, daß die Erklärung zum Naturdenkmal gerechtfertigt ist. Auch besteht ein - wohl kurz unterbrochener - räumlicher Zusammenhang zu den Beständen an der Nordpromenade."

Da dieses Gutachten in schlüssiger Weise zum Ausdruck bringt, daß diese Lindenallee als gestaltendes Element des Landschaftsbildes und aus kulturellen Gründen besondere Bedeutung hat, konnte es zum Naturdenkmal erklärt werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen vom Zustellungstage an gerechnet bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a. d. Thaya schriftlich oder telegrafisch einzu-

bringende Berufung zulässig.

Eine allfällige Berufung hätte gemäß § 63 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 den angefochtenen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.



Der Bezirkshauptmann
Dr. Steininger e.h.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.
Waidhofen an der Thaya

am 11. APR. 1978



Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Forsthuber)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT Waidhofen AN DER THAYA
Fachgebiet Umweltrecht
3830 Waidhofen an der Thaya, Aignerstraße 1



Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya, 3830

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
z. H. des Bürgermeisters
Hauptplatz 1
3830 Waidhofen an der Thaya

WTW3-N-036/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: umwelt.bhwt@noel.gv.at
Fax 02842/9025-40281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0058483

Bezug

BearbeiterIn
Pörtl Gabriela

02842 9025

Durchwahl

Datum

40285

12.02.2013

Betrifft

Naturdenkmal „Linden im Schimmelpark“ in der KG Waidhofen/Thaya – Einlageblatt
Nr. 52; Naturdenkmal - Widerruf für Baum **Nr. 147296**

Bescheid

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya vom 12. Jänner 1978, Zl. IX-N-18/13-1977, wurden 33 Sommer- und Winterlinden auf dem Grundstück Nr. 260/1, KG Waidhofen/Thaya, zum Naturdenkmal erklärt.

Die Eintragung in das Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes Waidhofen an der Thaya ist unter dem Einlageblatt 52 erfolgt.

Hiezu ergeht folgender

Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal für die auf dem Grundstück Nr. 260/1, KG Waidhofen/Thaya, stockende Linde mit der Nummer 147296 (alte Nr. 3) laut Baumkataster der Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya.

Auflage:

1. Die Durchführung der Schlägerungsmaßnahme ist der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya mitzuteilen.

Rechtsgrundlagen

§§ 12 und 24 NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG, LGBl. 5500

Begründung

Mit Schreiben vom 22. Jänner 2013 ersuchte die Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya um **Widerruf** der Erklärung zum Naturdenkmal gem. § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 für Baum Nr. **147296**.

Aufgrund dieses Schreibens wurde eine fachliche Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt, welches mit Schreiben vom 25. Jänner 2013 zur Kenntnis gebracht wurde, weshalb auf eine Wiederholung verzichtet wird.

Von der NÖ Umweltschutzbehörde wurde mit Schreiben vom 29. Jänner 2013 eine Stellungnahme zu diesem Gutachten abgegeben, wonach seitens der Umweltschutzbehörde kein Einwand gegen den Widerruf der Naturdenkmaleigenschaft für den Baum Nr. 147296 besteht.

Von Vertretern der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wurde am 28. Jänner 2013 mitgeteilt, dass gegen den Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal des genannten Baumes keine Einwendungen erhoben werden.

Rechtlich wird Folgendes ausgeführt:

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal u.a. dann zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt.

Da der erwähnte Baum aufgrund seines Gesundheitszustandes keine ausreichende Statik aufweist, stellen er – insbesondere in einem Park, welcher entlang einer öffentlichen Straße verläuft – eine Gefährdung für Personen und Sachen dar, weshalb auf Grund der zwingenden Gesetzesbestimmung des § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 spruchgemäß zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Erght an:

1. NÖ Umwelthanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
zu NÖ UA-161812/005
2. BH Waidhofen/Thaya - Forstwesen

Für den Bezirkshauptmann
Dr. P e h a m

Dieser Bescheid ist
rechtswirksam.

25. März 2013 Pölten

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT Waidhofen AN DER Thaya
Fachgebiet Umweltrecht
3830 Waidhofen an der Thaya, Aignerstraße 1



Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya, 3830

Waidhofen an der Thaya, Stadtgemeinde
Hauptplatz 1
3830 Waidhofen an der Thaya

WTW3-N-036/004
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: umwelt.bhwt@noel.gv.at
Fax 02842/9025-40281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0058483

Bezug	BearbeiterIn	02842 9025 Durchwahl	Datum
-	Pörtl Gabriela	40285	18.08.2016

Betrifft

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya; Naturdenkmal "Linden im Schimmelpark",
KG Waidhofen an der Thaya; Einlageblatt 52, Baum Nr. 147300 auf dem GSN 260/1,
KG Waidhofen an der Thaya; Widerruf der Naturdenkmaleigenschaft für den Baum
Nr. 147300

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya widerruft die Naturdenkmaleigen-
schaft für den **Baum Nr. 147300** des Naturdenkmals "Linden im Schimmelpark";
Einlageblatt 52; auf dem GSN 260/1, KG Waidhofen an der Thaya.

Rechtsgrundlagen

§§ 12 und 24 NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG, LGBl. 5500

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya vom 12. Jänner
1978, Zl. IX-N-18/13-1977, wurden 33 Sommer- und Winterlinden auf dem Grund-
stück Nr. 260/1, KG Waidhofen/Thaya, zum Naturdenkmal erklärt.

Die Eintragung in das Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes Waidhofen an der
Thaya ist unter dem Einlageblatt 52 erfolgt.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zu-
stand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine
wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal ge-
führt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht
oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen
Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen

werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer natur-
schutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Nie-
derösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Mit Schreiben vom 5.7.2016 hat die Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya Folgendes
beantragt:

Bei den regelmäßigen Kontrollen im Rahmen der Arbeiten „Baumkataster“ wurde am Natur-
denkmal „Linden im Schimmelpark“ beim Baum Nr. 147300 folgendes festgestellt:

Baum Nr. 147300: die Vitalität des Baumes lässt sehr stark nach, er befindet sich in der
Resignationsphase;
die Krone ist bereits zur Hälfte abgestorben, an der Maserknolle am
Stamm befindet sich ein Gemeiner Spaltblättling (Totholz Pilz)
-> Fällung - KEINE Ersatzpflanzung

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ersucht um Widerruf der Erklärung zum Natur-
denkmal gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 für Baum Nr. 147300.

**Der Amtssachverständigen für Naturschutz hat dazu folgende Stellungnahme
abgegeben:**

*„Am 20.7.2016 fand im Beisein von Frau Stadtgärtnerin Elisabeth Ploner in der ge-
genständlichen Angelegenheit eine Überprüfung mit folgendem Ergebnis statt:*

Baum.Nr. 147300, GStk. 260/1, KG Waidhofen/Thaya:

*Die Sommerlinde steht zwischen einem Fußgängerweg des Schimmelparks und ei-
ner Straße. Der Baum bildet in ca. 2 m Höhe ein Zwiesel aus, daraus entwickeln sich
vier Stämmlinge, die Stämmlinge sind bereits vor einigen Jahren eingekürzt worden.
Straßenseitig sterben drei Stämmlinge ab. Dies ist daran zu erkennen, dass die Be-
laubung der Krone fast zur Gänze abgefallen ist. Außerdem sind an diesen
Stämmlingen die Fruchtkörper des totholzanzeigenden Pilzes „Gemeinen
Spaltblättling“ vorhanden.*

*Durch das Absterben der Stämmlinge ist mit erhöhter Bruchgefahr und somit mit ei-
ner Gefährdung von Verkehrsteilnehmern und Erholungssuchenden im Park zu rech-
nen.*

*Der Antrag auf Widerruf begründet sich damit, dass durch die größeren Abstände der
einzelnen Bäume zueinander sowohl dem neuen Baum als auch bereits nachge-
pflanzten Bäumen mehr Stand- und Luftraum zur Ausbildung natürlich geformter
Kronen gegeben werden soll. Durch diese Maßnahme sollen die Eigenschaften laut §
12 Abs. 1 NÖ NSchG der Allee erhalten werden.*

**Daher kann aus naturschutzfachlicher Sicht die Fällung des Baumes Nr.
147300 ohne Vorschreibung einer Nachpflanzung - im Sinne eines Widerrufs
für den Einzelbaum als Bestandteil des Naturdenkmals - zugestimmt werden.“**

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seiner gutachtlichen Stellungnahme unter anderem festgestellt, dass das Absterben der Stämmlinge mit erhöhter Bruchgefahr und somit mit einer Gefährdung von Verkehrsteilnehmern und Erholungssuchenden im Park zu rechnen ist. Aufgrund des zu engen Pflanzabstandes wäre die Kronenausbildung einer Ersatzpflanzung nicht möglich, weshalb der Amtssachverständige dem Antrag auf Widerruf der Naturdenkmaleigenschaft für den gegenständlichen Baum zugestimmt hat.

Dieses Gutachten wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht.

Die NÖ Umweltschutzbehörde hat dazu mit Schreiben vom 4.8.2016 folgende Stellungnahme abgegeben:

„In Anbetracht der Ausführungen des ASV für Naturschutz besteht seitens der NÖ Umweltschutzbehörde kein Einwand gegen den Widerruf der Naturdenkmalerklärung für den Baum Nr. 147 300.“

Da die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden und die Naturdenkmaleigenschaft für den gegenständlichen Baum zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

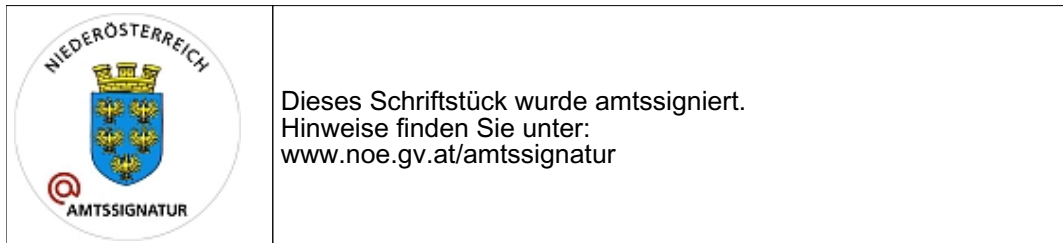
Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Die Gebührenpflicht für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge **in Bau- und Anlageverfahren** gilt nur für den Bewilligungswerber.

Ergeht an:

1. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
NÖ-UA-V-3452/001-2016

Für den Bezirkshauptmann
Dr. P e h a m



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN A.D.THAYA

An die
Stadtgemeinde Waidhofen
a. d. Thaya z. Hd. des
Herrn Bürgermeisters

3830 Waidhofen a. d. Thaya

Zl.IX-N-18/13-1977

(0 28 42) 25 01

Bearbeiter
Dr. Scherz

Durchwahl Datum
17 12.Jänner 1978

Betrifft

Baumgruppe in Waidhofen a. d. Thaya im Bereiche der Parzelle
Nr. 260/1, KG.Waidhofen a. d. Thaya (Schimmelpark); Erklärung
zum Naturdenkmal

B E S C H E I D

S p r u c h

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a. d. Thaya erklärt gemäß
§ 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-0, die auf der
Parzelle-Nr. 260/1, Katastralgemeinde Waidhofen a. d. Thaya,
befindlichen 33 Sommer- und Winterlinden (Schimmelpark) zum
Naturdenkmal.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Bezirks-
verwaltungsbehörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente
des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen
Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal
erklären.

Die Lindenallee im Schimmelpark war bisher zum geschützten
Landschaftsteil erklärt. Da es seit Inkrafttreten des Natur-
schutzgesetzes, LGBl. 5500-0, den Typus des geschützten Land-
schaftsteiles nicht mehr gibt, wurde die Erklärung dieser
Allee zum Naturdenkmal angeregt. Überdies hat die Stadtgemeinde

Waidhofen a. d. Thaya als Eigentümer der Parzelle-Nr. 260/1, Katastralgemeinde Waidhofen a. d. Thaya, die Erklärung dieser Allee zum Naturdenkmal beantragt.

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a. d. Thaya hat hinsichtlich der Lindenallee im Schimmelpark ein Verfahren zwecks Erklärung zum Naturdenkmal eingeleitet und ein Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt. Der Naturschutzsachverständige hat sich in seinem Gutachten unter anderem wie folgt geäußert:

"Der Bestand stammt offensichtlich aus der bedeutenden Aktivität her, die wahrscheinlich im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts durch zahlreiche und ausgedehnte Pflanzungen rings um den alten Stadtkern und entlang der Ausfallstraßen die Grundlage für die heute gegebene landschaftliche Situation von Waidhofen a. d. Thaya geschaffen hat, das trotz vieler Verluste an solchen Alleen und Baumbeständen im letzten Jahrzehnt immer noch in sehr harmonischer Weise in das Umland eingegliedert ist. So ist auch der gegenständliche Baumbestand von so kulturellem Interesse, daß die Erklärung zum Naturdenkmal gerechtfertigt ist. Auch besteht ein - wohl kurz unterbrochener - räumlicher Zusammenhang zu den Beständen an der Nordpromenade."

Da dieses Gutachten in schlüssiger Weise zum Ausdruck bringt, daß diese Lindenallee als gestaltendes Element des Landschaftsbildes und aus kulturellen Gründen besondere Bedeutung hat, konnte es zum Naturdenkmal erklärt werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen vom Zustellungstage an gerechnet bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a. d. Thaya schriftlich oder telegrafisch einzu-

bringende Berufung zulässig.

Eine allfällige Berufung hätte gemäß § 63 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 den angefochtenen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.



Der Bezirkshauptmann
Dr. Steininger e.h.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.
Waidhofen an der Thaya

am 11. APR. 1978



Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Forsthuber)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT Waidhofen AN DER THAYA
Fachgebiet Umweltrecht
3830 Waidhofen an der Thaya, Aignerstraße 1



Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya, 3830

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
z. H. des Bürgermeisters
Hauptplatz 1
3830 Waidhofen an der Thaya

WTW3-N-036/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: umwelt.bhwt@noel.gv.at
Fax 02842/9025-40281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0058483

Bezug

BearbeiterIn
Pörtl Gabriela

02842 9025

Durchwahl

Datum

40285

12.02.2013

Betrifft

Naturdenkmal „Linden im Schimmelpark“ in der KG Waidhofen/Thaya – Einlageblatt
Nr. 52; Naturdenkmal - Widerruf für Baum **Nr. 147296**

Bescheid

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya vom 12. Jänner 1978, Zl. IX-N-18/13-1977, wurden 33 Sommer- und Winterlinden auf dem Grundstück Nr. 260/1, KG Waidhofen/Thaya, zum Naturdenkmal erklärt.

Die Eintragung in das Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes Waidhofen an der Thaya ist unter dem Einlageblatt 52 erfolgt.

Hiezu ergeht folgender

Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal für die auf dem Grundstück Nr. 260/1, KG Waidhofen/Thaya, stockende Linde mit der Nummer 147296 (alte Nr. 3) laut Baumkataster der Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya.

Auflage:

1. Die Durchführung der Schlägerungsmaßnahme ist der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya mitzuteilen.

Rechtsgrundlagen

§§ 12 und 24 NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG, LGBl. 5500

Begründung

Mit Schreiben vom 22. Jänner 2013 ersuchte die Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya um **Widerruf** der Erklärung zum Naturdenkmal gem. § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 für Baum Nr. **147296**.

Aufgrund dieses Schreibens wurde eine fachliche Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt, welches mit Schreiben vom 25. Jänner 2013 zur Kenntnis gebracht wurde, weshalb auf eine Wiederholung verzichtet wird.

Von der NÖ Umweltschutzbehörde wurde mit Schreiben vom 29. Jänner 2013 eine Stellungnahme zu diesem Gutachten abgegeben, wonach seitens der Umweltschutzbehörde kein Einwand gegen den Widerruf der Naturdenkmaleigenschaft für den Baum Nr. 147296 besteht.

Von Vertretern der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wurde am 28. Jänner 2013 mitgeteilt, dass gegen den Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal des genannten Baumes keine Einwendungen erhoben werden.

Rechtlich wird Folgendes ausgeführt:

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal u.a. dann zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt.

Da der erwähnte Baum aufgrund seines Gesundheitszustandes keine ausreichende Statik aufweist, stellen er – insbesondere in einem Park, welcher entlang einer öffentlichen Straße verläuft – eine Gefährdung für Personen und Sachen dar, weshalb auf Grund der zwingenden Gesetzesbestimmung des § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 spruchgemäß zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Erght an:

1. NÖ Umwelthanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
zu NÖ UA-161812/005
2. BH Waidhofen/Thaya - Forstwesen

Für den Bezirkshauptmann
Dr. P e h a m

Dieser Bescheid ist
rechtswirksam.

25. März 2013 Pölten.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT Waidhofen AN DER Thaya
Fachgebiet Umweltrecht
3830 Waidhofen an der Thaya, Aignerstraße 1



Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya, 3830

Waidhofen an der Thaya, Stadtgemeinde
Hauptplatz 1
3830 Waidhofen an der Thaya

WTW3-N-036/004
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: umwelt.bhwt@noel.gv.at
Fax 02842/9025-40281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0058483

Bezug	BearbeiterIn	02842 9025 Durchwahl	Datum
-	Pörtl Gabriela	40285	18.08.2016

Betrifft

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya; Naturdenkmal "Linden im Schimmelpark",
KG Waidhofen an der Thaya; Einlageblatt 52, Baum Nr. 147300 auf dem GSN 260/1,
KG Waidhofen an der Thaya; Widerruf der Naturdenkmaleigenschaft für den Baum
Nr. 147300

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya widerruft die Naturdenkmaleigen-
schaft für den **Baum Nr. 147300** des Naturdenkmals "Linden im Schimmelpark";
Einlageblatt 52; auf dem GSN 260/1, KG Waidhofen an der Thaya.

Rechtsgrundlagen

§§ 12 und 24 NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG, LGBl. 5500

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya vom 12. Jänner
1978, Zl. IX-N-18/13-1977, wurden 33 Sommer- und Winterlinden auf dem Grund-
stück Nr. 260/1, KG Waidhofen/Thaya, zum Naturdenkmal erklärt.

Die Eintragung in das Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes Waidhofen an der
Thaya ist unter dem Einlageblatt 52 erfolgt.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zu-
stand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine
wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal ge-
führt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht
oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen
Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen

werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer natur-
schutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Nie-
derösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Mit Schreiben vom 5.7.2016 hat die Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya Folgendes
beantragt:

Bei den regelmäßigen Kontrollen im Rahmen der Arbeiten „Baumkataster“ wurde am Natur-
denkmal „Linden im Schimmelpark“ beim Baum Nr. 147300 folgendes festgestellt:

Baum Nr. 147300: die Vitalität des Baumes lässt sehr stark nach, er befindet sich in der
Resignationsphase;
die Krone ist bereits zur Hälfte abgestorben, an der Maserknolle am
Stamm befindet sich ein Gemeiner Spaltblättling (Totholz Pilz)
-> Fällung - KEINE Ersatzpflanzung

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ersucht um Widerruf der Erklärung zum Natur-
denkmal gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 für Baum Nr. 147300.

**Der Amtssachverständigen für Naturschutz hat dazu folgende Stellungnahme
abgegeben:**

*„Am 20.7.2016 fand im Beisein von Frau Stadtgärtnerin Elisabeth Ploner in der ge-
genständlichen Angelegenheit eine Überprüfung mit folgendem Ergebnis statt:*

Baum.Nr. 147300, GStk. 260/1, KG Waidhofen/Thaya:

*Die Sommerlinde steht zwischen einem Fußgängerweg des Schimmelparks und ei-
ner Straße. Der Baum bildet in ca. 2 m Höhe ein Zwiesel aus, daraus entwickeln sich
vier Stämmlinge, die Stämmlinge sind bereits vor einigen Jahren eingekürzt worden.
Straßenseitig sterben drei Stämmlinge ab. Dies ist daran zu erkennen, dass die Be-
laubung der Krone fast zur Gänze abgefallen ist. Außerdem sind an diesen
Stämmlingen die Fruchtkörper des totholzanzeigenden Pilzes „Gemeinen
Spaltblättling“ vorhanden.*

*Durch das Absterben der Stämmlinge ist mit erhöhter Bruchgefahr und somit mit ei-
ner Gefährdung von Verkehrsteilnehmern und Erholungssuchenden im Park zu rech-
nen.*

*Der Antrag auf Widerruf begründet sich damit, dass durch die größeren Abstände der
einzelnen Bäume zueinander sowohl dem neuen Baum als auch bereits nachge-
pflanzten Bäumen mehr Stand- und Luftraum zur Ausbildung natürlich geformter
Kronen gegeben werden soll. Durch diese Maßnahme sollen die Eigenschaften laut §
12 Abs. 1 NÖ NSchG der Allee erhalten werden.*

**Daher kann aus naturschutzfachlicher Sicht die Fällung des Baumes Nr.
147300 ohne Vorschreibung einer Nachpflanzung - im Sinne eines Widerrufs
für den Einzelbaum als Bestandteil des Naturdenkmals - zugestimmt werden.“**

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seiner gutachtlichen Stellungnahme unter anderem festgestellt, dass das Absterben der Stämmlinge mit erhöhter Bruchgefahr und somit mit einer Gefährdung von Verkehrsteilnehmern und Erholungssuchenden im Park zu rechnen ist. Aufgrund des zu engen Pflanzabstandes wäre die Kronenausbildung einer Ersatzpflanzung nicht möglich, weshalb der Amtssachverständige dem Antrag auf Widerruf der Naturdenkmaleigenschaft für den gegenständlichen Baum zugestimmt hat.

Dieses Gutachten wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht.

Die NÖ Umweltschutzbehörde hat dazu mit Schreiben vom 4.8.2016 folgende Stellungnahme abgegeben:

„In Anbetracht der Ausführungen des ASV für Naturschutz besteht seitens der NÖ Umweltschutzbehörde kein Einwand gegen den Widerruf der Naturdenkmalerklärung für den Baum Nr. 147 300.“

Da die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden und die Naturdenkmaleigenschaft für den gegenständlichen Baum zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

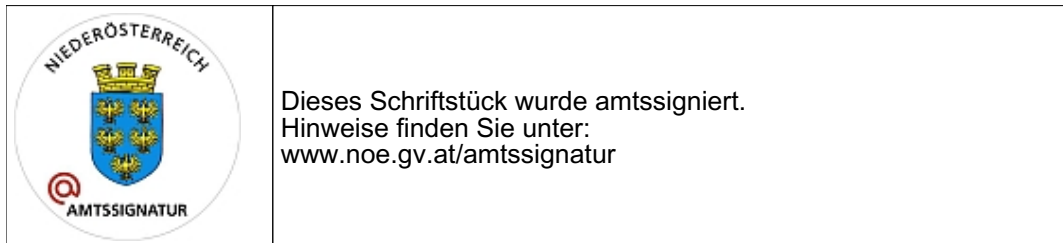
Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Die Gebührenpflicht für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge **in Bau- und Anlageverfahren** gilt nur für den Bewilligungswerber.

Ergeht an:

1. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
NÖ-UA-V-3452/001-2016

Für den Bezirkshauptmann
Dr. P e h a m



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN A.D.THAYA

An die
Stadtgemeinde Waidhofen
a. d. Thaya z. Hd. des
Herrn Bürgermeisters

3830 Waidhofen a. d. Thaya

Zl.IX-N-18/13-1977

(0 28 42) 25 01

Bearbeiter
Dr. Scherz

Durchwahl Datum
17 12.Jänner 1978

Betrifft

Baumgruppe in Waidhofen a. d. Thaya im Bereiche der Parzelle
Nr. 260/1, KG.Waidhofen a. d. Thaya (Schimmelpark); Erklärung
zum Naturdenkmal

B E S C H E I D

S p r u c h

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a. d. Thaya erklärt gemäß
§ 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-O, die auf der
Parzelle-Nr. 260/1, Katastralgemeinde Waidhofen a. d. Thaya,
befindlichen 33 Sommer- und Winterlinden (Schimmelpark) zum
Naturdenkmal.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Bezirks-
verwaltungsbehörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente
des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen
Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal
erklären.

Die Lindenallee im Schimmelpark war bisher zum geschützten
Landschaftsteil erklärt. Da es seit Inkrafttreten des Natur-
schutzgesetzes, LGBl. 5500-O, den Typus des geschützten Land-
schaftsteiles nicht mehr gibt, wurde die Erklärung dieser
Allee zum Naturdenkmal angeregt. Überdies hat die Stadtgemeinde

Waidhofen a. d. Thaya als Eigentümer der Parzelle-Nr. 260/1, Katastralgemeinde Waidhofen a. d. Thaya, die Erklärung dieser Allee zum Naturdenkmal beantragt.

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a. d. Thaya hat hinsichtlich der Lindenallee im Schimmelpark ein Verfahren zwecks Erklärung zum Naturdenkmal eingeleitet und ein Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt. Der Naturschutzsachverständige hat sich in seinem Gutachten unter anderem wie folgt geäußert:

"Der Bestand stammt offensichtlich aus der bedeutenden Aktivität her, die wahrscheinlich im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts durch zahlreiche und ausgedehnte Pflanzungen rings um den alten Stadtkern und entlang der Ausfallstraßen die Grundlage für die heute gegebene landschaftliche Situation von Waidhofen a. d. Thaya geschaffen hat, das trotz vieler Verluste an solchen Alleen und Baumbeständen im letzten Jahrzehnt immer noch in sehr harmonischer Weise in das Umland eingegliedert ist. So ist auch der gegenständliche Baumbestand von so kulturellem Interesse, daß die Erklärung zum Naturdenkmal gerechtfertigt ist. Auch besteht ein - wohl kurz unterbrochener - räumlicher Zusammenhang zu den Beständen an der Nordpromenade."

Da dieses Gutachten in schlüssiger Weise zum Ausdruck bringt, daß diese Lindenallee als gestaltendes Element des Landschaftsbildes und aus kulturellen Gründen besondere Bedeutung hat, konnte es zum Naturdenkmal erklärt werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen vom Zustellungstage an gerechnet bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a. d. Thaya schriftlich oder telegrafisch einzu-

bringende Berufung zulässig.

Eine allfällige Berufung hätte gemäß § 63 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 den angefochtenen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.



Der Bezirkshauptmann
Dr. Steininger e.h.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.
Waidhofen an der Thaya

am 11. APR. 1978



Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Forsthuber)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT Waidhofen AN DER THAYA
Fachgebiet Umweltrecht
3830 Waidhofen an der Thaya, Aignerstraße 1



Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya, 3830

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
z. H. des Bürgermeisters
Hauptplatz 1
3830 Waidhofen an der Thaya

WTW3-N-036/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: umwelt.bhwt@noel.gv.at
Fax 02842/9025-40281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0058483

Bezug

BearbeiterIn
Pörtl Gabriela

02842 9025

Durchwahl

Datum

40285

12.02.2013

Betrifft

Naturdenkmal „Linden im Schimmelpark“ in der KG Waidhofen/Thaya – Einlageblatt
Nr. 52; Naturdenkmal - Widerruf für Baum **Nr. 147296**

Bescheid

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya vom 12. Jänner 1978, Zl. IX-N-18/13-1977, wurden 33 Sommer- und Winterlinden auf dem Grundstück Nr. 260/1, KG Waidhofen/Thaya, zum Naturdenkmal erklärt.

Die Eintragung in das Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes Waidhofen an der Thaya ist unter dem Einlageblatt 52 erfolgt.

Hiezu ergeht folgender

Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal für die auf dem Grundstück Nr. 260/1, KG Waidhofen/Thaya, stockende Linde mit der Nummer 147296 (alte Nr. 3) laut Baumkataster der Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya.

Auflage:

1. Die Durchführung der Schlägerungsmaßnahme ist der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya mitzuteilen.

Rechtsgrundlagen

§§ 12 und 24 NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG, LGBl. 5500

Begründung

Mit Schreiben vom 22. Jänner 2013 ersuchte die Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya um **Widerruf** der Erklärung zum Naturdenkmal gem. § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 für Baum Nr. **147296**.

Aufgrund dieses Schreibens wurde eine fachliche Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt, welches mit Schreiben vom 25. Jänner 2013 zur Kenntnis gebracht wurde, weshalb auf eine Wiederholung verzichtet wird.

Von der NÖ Umweltschutzbehörde wurde mit Schreiben vom 29. Jänner 2013 eine Stellungnahme zu diesem Gutachten abgegeben, wonach seitens der Umweltschutzbehörde kein Einwand gegen den Widerruf der Naturdenkmaleigenschaft für den Baum Nr. 147296 besteht.

Von Vertretern der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wurde am 28. Jänner 2013 mitgeteilt, dass gegen den Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal des genannten Baumes keine Einwendungen erhoben werden.

Rechtlich wird Folgendes ausgeführt:

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal u.a. dann zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt.

Da der erwähnte Baum aufgrund seines Gesundheitszustandes keine ausreichende Statik aufweist, stellen er – insbesondere in einem Park, welcher entlang einer öffentlichen Straße verläuft – eine Gefährdung für Personen und Sachen dar, weshalb auf Grund der zwingenden Gesetzesbestimmung des § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 spruchgemäß zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Erght an:

1. NÖ Umwelthanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
zu NÖ UA-161812/005
2. BH Waidhofen/Thaya - Forstwesen

Für den Bezirkshauptmann
Dr. P e h a m

Dieser Bescheid ist
rechtswirksam.

25. März 2013 Pölten.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT Waidhofen AN DER Thaya
Fachgebiet Umweltrecht
3830 Waidhofen an der Thaya, Aignerstraße 1



Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya, 3830

Waidhofen an der Thaya, Stadtgemeinde
Hauptplatz 1
3830 Waidhofen an der Thaya

WTW3-N-036/004
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: umwelt.bhwt@noel.gv.at
Fax 02842/9025-40281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0058483

Bezug	BearbeiterIn	02842 9025 Durchwahl	Datum
-	Pörtl Gabriela	40285	18.08.2016

Betrifft

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya; Naturdenkmal "Linden im Schimmelpark",
KG Waidhofen an der Thaya; Einlageblatt 52, Baum Nr. 147300 auf dem GSN 260/1,
KG Waidhofen an der Thaya; Widerruf der Naturdenkmaleigenschaft für den Baum
Nr. 147300

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya widerruft die Naturdenkmaleigen-
schaft für den **Baum Nr. 147300** des Naturdenkmals "Linden im Schimmelpark";
Einlageblatt 52; auf dem GSN 260/1, KG Waidhofen an der Thaya.

Rechtsgrundlagen

§§ 12 und 24 NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG, LGBl. 5500

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya vom 12. Jänner
1978, Zl. IX-N-18/13-1977, wurden 33 Sommer- und Winterlinden auf dem Grund-
stück Nr. 260/1, KG Waidhofen/Thaya, zum Naturdenkmal erklärt.

Die Eintragung in das Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes Waidhofen an der
Thaya ist unter dem Einlageblatt 52 erfolgt.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zu-
stand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine
wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal ge-
führt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht
oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen
Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen

werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer natur-
schutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Nie-
derösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Mit Schreiben vom 5.7.2016 hat die Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya Folgendes
beantragt:

Bei den regelmäßigen Kontrollen im Rahmen der Arbeiten „Baumkataster“ wurde am Natur-
denkmal „Linden im Schimmelpark“ beim Baum Nr. 147300 folgendes festgestellt:

Baum Nr. 147300: die Vitalität des Baumes lässt sehr stark nach, er befindet sich in der
Resignationsphase;
die Krone ist bereits zur Hälfte abgestorben, an der Maserknolle am
Stamm befindet sich ein Gemeiner Spaltblättling (Totholz Pilz)
-> Fällung - KEINE Ersatzpflanzung

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ersucht um Widerruf der Erklärung zum Natur-
denkmal gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 für Baum Nr. 147300.

**Der Amtssachverständigen für Naturschutz hat dazu folgende Stellungnahme
abgegeben:**

*„Am 20.7.2016 fand im Beisein von Frau Stadtgärtnerin Elisabeth Ploner in der ge-
genständlichen Angelegenheit eine Überprüfung mit folgendem Ergebnis statt:*

Baum.Nr. 147300, GStk. 260/1, KG Waidhofen/Thaya:

*Die Sommerlinde steht zwischen einem Fußgängerweg des Schimmelparks und ei-
ner Straße. Der Baum bildet in ca. 2 m Höhe ein Zwiesel aus, daraus entwickeln sich
vier Stämmlinge, die Stämmlinge sind bereits vor einigen Jahren eingekürzt worden.
Straßenseitig sterben drei Stämmlinge ab. Dies ist daran zu erkennen, dass die Be-
laubung der Krone fast zur Gänze abgefallen ist. Außerdem sind an diesen
Stämmlingen die Fruchtkörper des totholzanzeigenden Pilzes „Gemeinen
Spaltblättling“ vorhanden.*

*Durch das Absterben der Stämmlinge ist mit erhöhter Bruchgefahr und somit mit ei-
ner Gefährdung von Verkehrsteilnehmern und Erholungssuchenden im Park zu rech-
nen.*

*Der Antrag auf Widerruf begründet sich damit, dass durch die größeren Abstände der
einzelnen Bäume zueinander sowohl dem neuen Baum als auch bereits nachge-
pflanzten Bäumen mehr Stand- und Luftraum zur Ausbildung natürlich geformter
Kronen gegeben werden soll. Durch diese Maßnahme sollen die Eigenschaften laut §
12 Abs. 1 NÖ NSchG der Allee erhalten werden.*

**Daher kann aus naturschutzfachlicher Sicht die Fällung des Baumes Nr.
147300 ohne Vorschreibung einer Nachpflanzung - im Sinne eines Widerrufs
für den Einzelbaum als Bestandteil des Naturdenkmals - zugestimmt werden.“**

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seiner gutachtlichen Stellungnahme unter anderem festgestellt, dass das Absterben der Stämmlinge mit erhöhter Bruchgefahr und somit mit einer Gefährdung von Verkehrsteilnehmern und Erholungssuchenden im Park zu rechnen ist. Aufgrund des zu engen Pflanzabstandes wäre die Kronenausbildung einer Ersatzpflanzung nicht möglich, weshalb der Amtssachverständige dem Antrag auf Widerruf der Naturdenkmaleigenschaft für den gegenständlichen Baum zugestimmt hat.

Dieses Gutachten wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht.

Die NÖ Umweltschutzbehörde hat dazu mit Schreiben vom 4.8.2016 folgende Stellungnahme abgegeben:

„In Anbetracht der Ausführungen des ASV für Naturschutz besteht seitens der NÖ Umweltschutzbehörde kein Einwand gegen den Widerruf der Naturdenkmaleklärung für den Baum Nr. 147 300.“

Da die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden und die Naturdenkmaleigenschaft für den gegenständlichen Baum zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Die Gebührenpflicht für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge **in Bau- und Anlageverfahren** gilt nur für den Bewilligungswerber.

Ergeht an:

1. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
NÖ-UA-V-3452/001-2016

Für den Bezirkshauptmann
Dr. P e h a m

